



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Prof. Dr. Egon Jüttner MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-4375

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin 08.01.14

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 1/2 bis 1/4 vom
27. Dezember 2013 (Eingang im Bundeskanzleramt am 2. Januar 2014)
beantworte ich wie folgt:

Frage 1/2

*Wann und in welcher Höhe stockt die Bundesregierung das Bund-Länder-
Programm „Soziale Stadt“ auf, um speziell die von der Armutszuwanderung
aus Bulgarien und Rumänien betroffenen Kommunen zu unterstützen?*

Antwort

Die Bundesregierung nimmt die Probleme der Städte und Gemeinden, die von der sogenannten Armutszuwanderung besonders betroffen sind, ernst. Diese stehen vor hohen Integrationsanforderungen, da die Zuwanderung oftmals in ohnehin bereits belastete, strukturschwache Stadtteile erfolgt. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sieht eine Aufwertung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ vor: Es soll im Rahmen der Städtebauförderung als Leitprogramm der sozia-



Seite 2

len Integration weitergeführt werden. Zudem soll im Sinne eines integrierten Ansatzes eine ressortübergreifende Strategie „Soziale Stadt“ auf Bundesebene entwickelt werden. Dementsprechend ist beabsichtigt, die hierfür zur Verfügung stehenden Bundesmittel im Vergleich zur vergangenen Legislaturperiode wieder deutlich aufzustocken. Die Mittel könnten damit über die im ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 vorgesehenen 50 Millionen Euro hinaus erhöht werden. Da das Aufstellungsverfahren für den zweiten Regierungsentwurf jedoch noch nicht abgeschlossen ist, sind zum jetzigen Zeitpunkt detailliertere Auskünfte zum künftigen Mittelvolumen noch nicht möglich.

Mit einem gestärkten Programm „Soziale Stadt“ können gerade auch die von der Armutszuwanderung besonders betroffenen Kommunen unterstützt werden. Denn es leistet in den Stadt- und Ortsteilen neben der Beseitigung städtebaulicher Missstände einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben und der Integration.

Frage 1/3

Was unternimmt die Bundesregierung, um die gesetzlichen Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten so zu erhöhen, dass schädliche Auswirkungen auf die betroffenen Menschen durch den Infraschall der Windkraftanlagen vermieden werden?

Frage 1/4

Welchen Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung hält die Bundesregierung für erforderlich, um eine Gesundheitsgefährdung von Menschen zu vermeiden?



Seite 3

Antwort

Die Fragen 1/3 und 1/4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass weder das Baugesetzbuch noch das Raumordnungsgesetz konkrete Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen enthalten. Als Ausprägung des Grundsatzes der Trennung von unverträglichen Nutzungen sieht § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Gebiete (z. B. Wohngebiete) so weit wie möglich vermieden werden. Die Umsetzung dieser Regelung obliegt jedoch den Ländern und Kommunen.

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm), die nahezu alle Arten industriell oder gewerblich genutzter Anlagen erfasst, setzt zum Schutz vor Anlagengeräuschen abgestufte Immissionsrichtwerte fest. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen auch alle größeren Windenergieanlagen zählen, gelten darüber hinaus Vorsorgeanforderungen. Die TA Lärm legt auch Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche und Infraschall fest. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm wird jeweils standortbezogen geprüft; daraus ergeben sich die im Einzelfall aus Lärmschutzgründen erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung. Die rechtliche Beurteilung von Geräuschemissionen im Sinne der TA Lärm knüpft üblicherweise bereits an die Frage des Vorhandenseins „erheblicher Belästigungen“ durch Anlagengeräusche an.



Seite 4

Sie kommt damit zu Grenzziehungen, die unterhalb der Schwelle anzunehmender Gesundheitsgefahren liegen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 27. November 2013 enthält zu dem Thema „Wind an Land“ auf Seite 54 im Abschnitt zur Reform des Fördersystems folgende Aussage:

„Wir werden eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einfügen, die es ermöglicht, länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen.“

Mit freundlichen Grüßen



Florian Pronold